

HÖRFUNKSENDUNGEN UND LADENFUNK

*Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe
von Hörfunksendungen und Ladenfunk*

Tarif R

1.7.2022 (77)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz in €		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis 100 m ²	93,50	25,71	9,35
b) bis 200 m ²	187,10	51,45	18,71
c) bis 300 m ²	227,40	62,54	22,74
d) bis 400 m ²	267,70	73,62	26,77
e) je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 401 bis 1.000 m ²	36,80	10,12	3,68
f) je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m ²	29,90	8,22	2,99
g) je weitere angefangene 100 m ² über 5.000 m ²	26,40	7,26	2,64

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladenfunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm, auch mit Werbung, mittels Tonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz in €		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis 100 m ²	207,80	57,15	20,78
bis 200 m ²	415,50	114,26	41,55
bis 300 m ²	623,20	171,38	62,32
je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	103,80	28,55	10,38
je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	103,80	28,55	10,38

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa), der Vergütungssätze M -U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte. Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz in €		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis 100 m ²	33,70	9,27	3,37
bis 200 m ²	67,40	18,54	6,74
je weitere angefangene 100 m ²	33,70	9,27	3,37

2.3 Omnibusse

Zahl der Sitzplätze (z. B. im Omnibus)	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug in €		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis zu 24	47,30	13,01	4,73
bis zu 48	59,90	16,47	5,99
bis zu 60	64,40	17,71	6,44
bis zu 80	83,20	22,88	8,32
über 80	97,40	26,79	9,74

2.4 Flugzeuge

entfällt

2.5 Schiffe

Pauschalvergütungssatz je Schiff in €			
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis zu 200 Personen	556,20	152,96	55,62
je weitere angefangene 100 Personen	278,10	76,48	27,81

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

Pauschalvergütungssatz in €		
	je Tag und je Halle	je Tag und je Lautsprecher
500 m ²	16,80	
1.000 m ²	25,30	
2.000 m ²	50,00	
5.000 m ²	75,40	
bis 10.000 m ²	100,60	
über 10.000 m ²	125,80	
Im Freien		16,80

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
220,90	60,75	22,09

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

Pauschalvergütungssatz in € bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,5 € bzw. je weitere angefangene 0,5 €			
Größe des Veranstaltungsraumes	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis 750 m ²	224,00	61,60	22,40
bis 1.500 m ²	373,30	102,66	37,33
je weitere angefangene 500 m ²	112,30	30,88	11,23

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz je Raum in €			
Größe des Veranstaltungsraumes	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis 100 m ²	214,20	58,91	21,42
bis 200 m ²	393,30	108,16	39,33
je weitere angefangene 200 m ²	143,00	39,33	14,30

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz je Spielhalle in €			
Anzahl der Geld- oder Warenspielgeräte	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis zu 12 in einer Spielhalle	283,80	78,05	28,38
je weitere bis zu 12 in der gleichen Spielhalle	141,90	39,02	14,19

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz je Raum in €			
Größe des Veranstaltungsraumes	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis 100 m ²	219,20	60,28	21,92
bis 200 m ²	402,60	110,72	40,26
bis 400 m ²	635,20	174,68	63,52
je weitere angefangene 200 m ²	146,40	40,26	14,64

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat.

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in €		
jährlich	vierteljährlich	monatlich
250,10	68,78	25,01

2.10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz in €			
Eintrittsgeld (Fahrgeld)	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis 1,50 €	468,60	128,87	46,86
b) bis 2,50 €	769,00	211,48	76,90
c) bis 3,50 €	849,20	233,53	84,92
d) über 3,50 €	964,90	265,35	96,49

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungssatz		
	jährlich	monatlich
je Lautsprecher	15,00	1,50

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz		
Belegschaftsstärke	jährlich	monatlich
je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	35,00	3,50

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.